

Paul Gerhardt Diakonie Förderverein e.V.

Satzung

28. Juni 2010

Präambel

Die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen des Paul Gerhardt Diakonie e.V. konnten in den zurückliegenden Jahrzehnten dank der ideellen und materiellen Unterstützung Vieler zu einem leistungsstarken und hohen Qualitätsstandarts gerecht werdenden Unternehmen ausgebaut werden, das breite gesellschaftliche Akzeptanz – über den unmittelbaren Einzugsbereich hinaus – gefunden hat.

In dem Bemühen diesen Standard zu halten, werden die Unternehmensleitung und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen nicht nachlassen. Mit Blick auf die derzeitigen gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen zeigt sich, dass die einzelnen Bundesländer sowie die Krankenkassen ihrem gesetzlichen Auftrag zur vollständigen Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten immer weniger nachkommen werden. Es gilt einen Ausgleich zu schaffen und spendenbereite Personen und Institutionen zur ideellen und materiellen Unterstützung zu bitten.

Der Paul Gerhardt Diakonie Förderverein e.V. (Förderverein) hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, steuerbegünstigte Projekte der Paul Gerhardt Diakonie und ihrer einzelnen steuerbegünstigten Einrichtungen durch das Einwerben von Mitgliedsbeiträgen und Spenden zu unterstützen. Insbesondere sollen Maßnahmen

Förderverein

gefördert werden, die nicht oder nicht vollständig mit eigenen Mitteln des Krankenhauses, Mitteln der Krankenkassen oder durch öffentliche Fördergelder verwirklicht werden können.

Die Aufgabe des Fördervereins wird es dabei sein, Mitglieder zu werben sowie die Spendenbereitschaft anzuregen, die eingehenden Mittel zu verwalten und eine zweckentsprechende Verwendung zugunsten der jeweiligen Einrichtung sicherzustellen.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
"Paul Gerhardt Diakonie Förderverein e.V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR _____ Nz eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz - Innere Mission und Hilfswerk – e.V., das dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen ist.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Zwecke des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Berufsbildung, sowie die Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke. Der Verein unterstützt dabei die ideellen, die finanziellen Belange des Paul Gerhardt Diakonie e.V., Berlin und Wittenberg und seiner gemeinnützigen Einrichtungen, insbesondere:

1. Evangelisches Waldkrankenhaus Spandau
2. PflEGEwohnhAUS am Waldkrankenhaus
3. Evangelisches Krankenhaus Hubertus
4. PflEGEwohnhAUS Hubertus
5. Evangelische Lungenklinik Berlin
6. Martin-Luther-Krankenhaus
7. Evangelische Elisabeth Klinik

8. Elisabeth Seniorenstift
 9. Evangelisches Krankenhaus Paul Gerhardt Stift
 10. Seniorenstift Georg-Schleusner
 11. Seniorenstift Katharina
 12. Seniorenstift Barbara
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen, die nicht oder nicht vollständig mit eigenen Mitteln oder durch öffentliche Fördergelder umgesetzt werden können. Dies geschieht insbesondere durch
1. die finanzielle Unterstützung von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von steuerbegünstigten Krankenhäusern und den dazugehörigen Zweckbetrieben der unter § Abs. 1 genannten Einrichtung, die sich im Eigentum bzw. Teileigentum des Paul Gerhardt Diakonie e.V., Berlin und Wittenberg befinden;
 2. die finanzielle Unterstützung von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von steuerbegünstigten Altenwohn-, Pflege- und Pflegewohnheimen sowie besonderer Einrichtungen der Altenhilfe;
 3. die finanzielle Unterstützung von Investitionen in bewegliche Anlagegüter, die den Zweckbetrieben des Paul Gerhardt Diakonie e.V. und der in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen dienen;

Förderverein

4. die finanzielle Unterstützung der klinischen Behandlung und Pflege von im Sinne des § 53 AO sozial Benachteiligten;
5. die finanzielle Förderung kultureller Aktivitäten und Angebote für Patienten und Bewohner der gemeinnützigen Einrichtungen, wie beispielsweise Konzerte, Ausstellungen, Patientenbibliothek, Anschaffung von Spielen;
6. die finanzielle Unterstützung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter des Paul Gerhardt Diakonie e.V. und der verschiedenen Einrichtungen;
7. die finanzielle Förderung der Bildung und Information von Patienten insbesondere auf dem Gebiet der Präventionsmedizin;
8. die finanzielle Unterstützung der Seelsorge und der geistlichen Angebote;
9. die Förderung der ehrenamtlichen Hilfe in den Einrichtungen;
10. die finanzielle Unterstützung des Aufbaus und des Betriebes eines Hospizes;
11. die finanzielle Unterstützung der Palliativmedizin;
12. die finanzielle Förderung der Kommunikation zwischen Patienten, Angehörigen, Ärzteschaft und Krankenhaus bzw. Pflegeeinrichtung sowie der Öffentlichkeit, insbesondere durch Informationsveranstaltungen;
13. die finanzielle Förderung der wissenschaftlichen Arbeit im Sinne eines akademischen Lehrkrankenhauses;
14. die Beschaffung von Mitteln auch für eine andere steuerbegünstigte Körperschaften insbesondere zur Förderung und Unterstützung kirchlicher sowie sonstiger diakonischer Zwecke.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die verschiedenen Vereinsämter werden ehrenamtlich vergeben. Soweit Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Zwecke des Fördervereins fördern und unterstützen will und sich dem Paul Gerhardt Diakonie e.V. und seinen Einrichtungen verbunden fühlt. Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die die Zwecke des Fördervereins in hervorragender Weise gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach seinem Ermessen entscheidet. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand oder die Mitgliederversammlung die Anmeldung angenommen hat und dies dem Anmeldenden schriftlich bestätigt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch den Tod;
 2. durch Austritt aus dem Förderverein;

Förderverein

3. durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes gegen Mitglieder, welche vorsätzlich den Zwecken des Fördervereins zuwiderhandeln;
 4. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und einer Frist von 2 Monaten nach letzter Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Fördervereinsvermögen. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Mittelbeschaffung und Verwendung

- (1) Der Förderverein beschafft die Mittel für die Verwirklichung seiner Zwecke durch
 1. Beiträge der Mitglieder
 2. Zuwendungen der Mitglieder
 3. Zuwendungen von Dritten, insbesondere von Unternehmen und sonstigen Institutionen
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Für natürliche und juristische Personen kann ein unterschiedlicher Jahresbeitrag festgelegt werden.

Förderverein

- (4) Zur Verwirklichung seiner Zwecke wird der Förderverein um Mitgliederbeiträge und Spenden werben und diese verwalten. Über die Verwendung der Mittel des Fördervereins entscheidet der Vorstand des Fördervereins in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung der einzelnen Einrichtung und dem Vorstand des Paul Gerhardt Diakonie e.V.. Entscheidungsvorschläge über die Verwendung der Mittel, die mit einer Zweckbestimmung zugunsten einer bestimmten Einrichtung versehen sind, erfolgen durch das Krankenhausdirektorium der entsprechenden Einrichtung bzw. durch die Leitung der Pflegeeinrichtung sowie bei anderen Einrichtungen durch die Leitung.
- (5) Spenden zur Förderung bestimmter Fördervereinszwecke oder bestimmter Projekte der einzelnen Einrichtungen sind möglich.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- 2.. der Vorstand (§§ 9, 10 und 11).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt; die Einladung der Mitglieder muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage erfolgen. Der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (2) Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 2. Entgegennahme des festgestellten und geprüften Jahresabschlusses;
 3. Entlastung des Vorstands;
 4. Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr;
 5. Neuwahl des Vorstands, soweit erforderlich;
 6. Wahl des Abschlußprüfers.
- (3) Eine Satzungsänderung kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls für die Auflösung des Fördervereins zuständig.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Fördervereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangt. Bezüglich der Einladungen gelten die Bestimmungen des Absatzes (1).

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (2) Über Anträge zu Gegenständen, welche nicht mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurden, darf nur verhandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
- (3) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des amtierenden Vorstandsvorsitzenden, wenn dieser Mitglied des Fördervereins ist. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Wahlen muss, wenn diese nicht mit Zustimmung aller Anwesender durch Zuruf erfolgen, mit Stimmzetteln gewählt werden.
- (5) Satzungsänderungen sind im Eilverfahren (Absatz 2) nicht zulässig und erfordern eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Gleiches gilt für einen Auflösungsbeschluss.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und vom amtierenden Vorstandsvorsitzenden und einem anderen Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus mindestens 6 und höchstens 8 Mitgliedern. Der Vorstand wählt den Vorstandsvorsitzenden aus den Reihen der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

Förderverein

- a) einem Mitglied des Vorstands des Paul Gerhardt Diakonie e.V., das vom Vorstand der Paul Gerhardt Diakonie in den Vorstand des Fördervereins entsandt wird. Dieses Mitglied ist Stellvertretender Vorsitzender des Fördervereins.
 - b) vier Mitglieder der Direktorien der Krankenhäuser bzw. der Geschäftsleitungen der unterschiedlichen Einrichtungen des Paul Gerhardt Diakonie e.V., die über die Krankenhausdirektorien bzw. die Geschäftsleitungen in den Vorstand des Fördervereins entsandt werden;
 - c) mindestens einem, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglied, das nicht Mitglied des Vorstands des Paul Gerhardt Diakonie e.V. bzw. einer der Geschäftsleitungen der unterschiedlichen Einrichtungen des Paul Gerhardt Diakonie e.V. ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Bestellung und Abberufung erfolgt soweit nicht anders festgelegt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Bestellung bzw. Entsendung ist für maximal drei Jahre zulässig. Mehrmalige Wiederbestellungen, für jeweils maximal bis zu drei Jahren, sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Vorstandstätigkeit ausübt.
- (3) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen einladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Sollte der Vorstandsvorsitzende verhindert sein, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vertreters des Vorstandsvorsitzenden.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich aufzuzeichnen und vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter und einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins nach Maßgabe von Gesetz und Satzung. Er ist dabei an die Beschlüsse der anderen Organe gebunden. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere, die Mitgliederversammlung über wichtige Ereignisse in den vom Förderverein unterhaltenen Aktivitäten zu unterrichten, Planungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung anzuregen, vorzubereiten und auszuführen sowie die Mitgliederversammlung über wichtige Entwicklungen zu informieren, die für die Wirtschaftlichkeit und den medizinischen sowie diakonischen Charakter von Bedeutung sind.

§ 11 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Förderverein im Sinne von § 26 BGB. Zur Vertretung genügt die übereinstimmende Erklärung zweier Mitglieder des Vorstandes. Deren Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegen Dritte nicht eingeschränkt. Die Mitgliederversammlung kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot, Rechtsgeschäfte mit sich selbst abzuschließen und Verbot der Mehrfachvertretung) befreien.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Paul Gerhardt Diakonie e.V., Berlin und Wittenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung und der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 28.06.2010